

Was steht im Gleichstellungsgesetz?

Der Artikel 8 der Bundesverfassung bezieht sich auf die Rechtsgleichheit und besteht seit 1981:

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Gemäss Absatz 3 müssen Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit den gleichen Lohn erhalten:

- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
→ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8
(oder: tinyurl.com/artikel8)

Für die Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann wurde 1996 **das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann** geschaffen (GLG).

→ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html
(oder: tinyurl.com/bundesgesetz)

Es bezieht sich auf die Gleichstellung im Erwerbsleben und stellt rechtliche Instrumente für die Bereiche Diskriminierungsverbot und Schutz vor sexueller Belästigung zur Verfügung. Sowohl Einzelpersonen wie auch Verbände können das GLG anrufen, um zu ihrem Recht zu kommen. Folgende zwei Artikel fokussieren auf konkrete Rechte rund um den Arbeitsplatz:

- 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder, bei Arbeitnehmerinnen, auf eine Schwangerschaft.
- 2 Das Verbot gilt insbesondere für die Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung.

Das Bundesgericht hat mehrfach bestätigt, dass Lohn-diskriminierung verboten ist und bei Bedarf Überprüfungen und Gutachten durch unabhängige Fachleute erstellt werden müssen. Auf der Internetseite www.gleichstellungsgesetz.ch sind Rechtsentscheide zum GLG nach Themen, Jahren und Kantonen abrufbar.

